

Rheinischen Provinzialverbandes. Da er das 65. Lebensjahr überschritten hat, bedarf es nach den bestehenden Vorschriften einer Angabe von Gründen für seinen Wunsch nicht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb nachstehenden Beschluß des Provinziallandtages zu beantragen:

- „1. der Generaldirektor der Landesbank, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe, wird auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt;
2. der Provinzialausschuß wird beauftragt, das Ruhegehalt festzusetzen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 35.

(Drucksachen-Nr. 34.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors der Landesbank der Rheinprovinz.

Nachdem der Generaldirektor der Landesbank seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. beantragt hat, ist die Neubesetzung dieser Stelle zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Eine besondere Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Provinzialausschusses und des Verwaltungsrats der Landesbank war mit der Vorbereitung der Wahl beauftragt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl vornehmen und mit der Festsetzung des Gehalts in Gemäßheit der Befoldungsordnung den Provinzialausschuß beauftragen mit der Maßgabe, daß derselbe berechtigt ist

- a) eine angemessene Aufwandsentschädigung festzusetzen,
- b) für die dem Generaldirektor zustehende Gratifikation einen Mindest- und einen Höchstbetrag festzusetzen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.